

## ► Sachaufklärung

**Reparaturgesetz muss repariert werden**

| Das Reparaturgesetz zur Reform der Sachaufklärung hatte klargestellt: Seit dem 26.11.16 können auch Gläubiger mit einer titulierten Forderung von weniger als 500 EUR Ermittlungsanfragen des Gerichtsvollziehers über den Wohnort des Schuldners gemäß § 755 ZPO sowie Auskünfte nach § 802l ZPO verlangen. Doch was so einfach klingt, ist es nicht. Denn der Gesetzgeber hat vergessen, bei Anfragen an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen in § 74a SGB X die 500-EUR-Grenze zu streichen. |

Folge: Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen dürfen weiterhin die Anschrift des Schuldners, seinen derzeitigen oder künftigen Aufenthaltsort sowie Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften seiner derzeitigen Arbeitgeber nur übermitteln, wenn die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 EUR betragen.

**PRAXISHINWEIS** | Es ist zwar ärgerlich, dass der Gesetzgeber es schlicht vergessen hat, § 74a SGB X zu ändern. Gläubiger werden sich hiermit aber abfinden müssen, bis der Gesetzgeber nachbessert. Gegen den Gerichtsvollzieher im Wege der Erinnerung vorzugehen, dürfte sinnlos sein. Denn dieser hat nichts falsch gemacht. Dasselbe gilt im Hinblick auf die gesetzlichen Rentenversicherer, die ja nur die für sie bestehende Gesetzeslage anwenden.

## ► PfÜB-Formular

**Keine Forderungsaufstellung für Vollstreckungskosten nötig**

| Neue Probleme mit der Forderungsaufstellung im PfÜB-Formular: Vollstreckungsgerichte verlangen immer wieder, eine Forderungsaufstellung hinsichtlich der „bisherigen Vollstreckungskosten“ beizufügen. Zu Recht? |

Nein. Der BGH (VE 16, 152) hat zwar entschieden: Sofern das Antragsformular hinsichtlich der zu vollstreckenden Forderungen auf Seite 3 keine vollständige und zutreffende Eintragungsmöglichkeit bietet, ist es erlaubt, dass der Gläubiger insgesamt auf eine anliegende Forderungsaufstellung verweist. Dies gilt, auch wenn die zu vollstreckenden Forderungen teilweise in die vorgegebene Aufstellung hätten eingetragen werden können. Der Fall des BGH betrifft aber das Problem, dass ein Gläubiger aus mehreren Titeln zwar mit gleicher Verzinsung, aber mit unterschiedlichem Zinsbeginn vollstreckt. Hier biete das Antragsformular auf Seite 3 keine vollständige und zutreffende Eintragungsmöglichkeit.

Diese Rechtsprechung ist nicht auf die „bisherigen Vollstreckungskosten“ des Gläubigers anzuwenden. Denn das Beifügen einer Forderungsaufstellung ist eine Ausnahme (siehe Klammerzusatz der vorletzten Zeile des amtlichen Formulars). Soweit das amtliche Formular die Option zulässt, „bisherige Vollstreckungskosten“ in einer Summe in das Formular zu übertragen, darf keine Forderungsaufstellung verwendet werden. Das Formular ist an dieser Stelle eindeutig. Das Vollstreckungsgericht kann die Summe der bisherigen Vollstreckungskosten mittels Belegen addieren und so die Vollstreckungskosten prüfen.

Hier gilt die 500-EUR-Grenze noch

Es hilft nur, abzuwarten



ARCHIV  
Ausgabe 9 | 2016  
Seite 152

Amtliches Formular eindeutig